



Das neue Bestattungsgesetz ab 1.1.2007

Das frühere Leichen- und Bestattungsgesetz stammt aus dem Jahre 1969, das Friedhofsbenützungsgesetz und das Gebührengesetz sogar aus dem Jahre 1953.

Das Bestattungswesen hat sich in den darauf folgenden Jahrzehnten weiterentwickelt, sodass zahlreiche Gesetzesbestimmungen nicht mehr mit der alltäglichen Handhabung übereingestimmt haben. Hierzu kamen wesentliche Änderungen im Bereich der gewerberechtlichen und der personenstandsrechtlichen Vorschriften.

Die beiden bestehenden Gesetze wurden daher dereguliert und werden nunmehr zu einem NÖ Bestattungsgesetz zusammengefasst.

Wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur früheren Rechtslage sind anzuführen:

a) zum geltenden NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978

- Eindeutige Klarstellung der Bestattungspflicht von Fehl- und Totgeburten;
- Für eine Überführung ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist nur der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll anzuzeigen. Überführungen ins Ausland werden - wie bisher - nach den internationalen Bestimmungen durchgeführt;
- Die Todesfallzeige kann nicht mehr nur ausschließlich bei der Gemeinde, sondern auch beim Totenbeschauer bzw. der Totenbeschauerin und beim Bestattungsunternehmen erstattet werden;
- Die Höhe der Vergütung für die Totenbeschau wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt;
- Klarstellung, wann eine Obduktion durchzuführen ist und wer die Kosten zu tragen hat;

- Eine Bestattung ist nur mehr anzuzeigen, es ist keine Bewilligung mehr erforderlich;
- Es bestehen längere Frist für die Bestattung der Leichen bei geeigneten Kühl- und Konservierungsmöglichkeiten;
- Bei Bestattung auf eigenem Grund ist eine Bewilligung der Landesregierung für eine private Begräbnisstätte erforderlich; die Beisetzung von Leichen ist der Gemeinde anzuzeigen;
- Für die Bewilligung der Urnenaufbewahrung außerhalb von Friedhöfen ist die der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und nicht mehr der Gemeinderat zuständig;
- Formulare für Todesbescheinigung, Obduktionsniederschrift etc. werden nicht mehr als Anhang zum Gesetz, sondern als Verordnung zum Gesetz erlassen.

b) Zum geltenden Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz

- Definition, wozu das Benützungsrecht an einer Grabstelle berechtigt und verpflichtet;
- Definition einer Mindestruhefrist, mit der Möglichkeit, diese in der Friedhofsordnung zu verlängern;
- Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können nahe Angehörige statt des automatischen Überganges im Erbwege den Eintritt in das Benützungsrecht in einer bestimmten Reihenfolge beantragen;
- Festlegung der behördlichen Maßnahmen, wie bei Baufälligkeit eines Grabes oder einer Gruft vorzugehen ist;
- Wegfall der Reservegrabstelle;
- Für die Ausgestaltung der Grabstelle ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist der Gemeinde nur mehr mit der Möglichkeit der Untersagung anzuzeigen.
- Die Gebühren für Gemeindemitglieder und Personen, die keine Gemeindemitglieder sind, wurden gleichgestellt.
- Die Gebühren für die Errichtung von Grabdenkmälern sind entfallen.